

Satzung

des Skatclubs

SC 85 Braunschweig e.V.

Vorbemerkung:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit werden im Folgenden alle Personen- und Ämterbezeichnungen lediglich im generischen Maskulinum ausgeführt. Es sind jedoch in jedem Fall Frauen und Männer gleichermaßen gemeint. Alle Ämter stehen ausdrücklich auch Frauen offen.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen

Skatclub 85 Braunschweig e.V. (SC 85 Braunschweig e.V.).

2. Der Sitz des Skatclubs ist Braunschweig.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Clubs ist die Pflege, Ausbreitung und Reinerhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und damit auch erzieherische Funktionen hat.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - a. Durchführung von Clubmeisterschaften und regionalen sowie gegebenenfalls überregionalen Wettkämpfen
 - b. Pflege der Jugendarbeit
 - c. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen
 - d. Werbung für das Skatspiel als einer gemeinschaftsfördernden Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung
 - e. Angebot weiterer Sport- und Freizeitaktivitäten als Sparte, soweit das Präsidium dies beschließen sollte.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 – Zweckbindung der Mittel

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

§ 5 – Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 – Vermögensverwendung bei Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; es wird der „Aktion Lebenshilfe“ in Braunschweig übergeben. Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes dem oben angegebenen Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 – Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Mitgliedschaft des Clubs

Der Club ist Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V. und dessen untergeordneten Vereinigungen sowie der ISPA Deutschland e.V. nebst Untergliederungen.

§ 9 – Mitgliedschaft

1. Der Club kennt ordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. **Erwerb der Mitgliedschaft:**
 - a) Ordentliches Mitglied des Clubs kann jeder am Skatspiel Interessierte vom 18. Lebensjahr an werden.
 - b) Jugendmitglied wird, wer vor Erreichung des 18. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten dem Club beitrifft.
 - c) Ehrenmitglieder werden vom Club in Würdigung besonderer Verdienste ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - d) Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an das Präsidium zu richten, welches über den Antrag entscheidet. Mit Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung an. Bei Aufnahme in den Club wird eine Aufnahmegebühr (§ 10 Nr. 1) fällig.
3. **Beendigung der Mitgliedschaft:**
 - a) Unter Beachtung einer 14-tägigen Kündigungsfrist durch an das Präsidium gerichtete schriftliche Kündigung zum Schluss des Kalenderhalbjahres.
 - b) Durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Clubs gröblich

verletzt oder länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

- c) Durch Tod des Mitglieds.
- d) Jede Mitgliedschaft gem. § 9 Nr. 2a-c ist automatisch mit einer halbjährlichen Probezeit verbunden. Während dieser Probezeit kann die entsprechende Mitgliedschaft seitens des Vereins oder seitens des Mitgliedes ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung beendet werden.

§ 10 – Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich spätestens zur Jahreshauptversammlung im Voraus zu entrichten.
3. Besteht die Mitgliedschaft kein volles Kalenderjahr, ermäßigt sich der Beitrag für jeden abgelaufenen Monat um 1/12.
4. Im Falle eines Ausschlusses oder Austritts werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.
5. Zum Austrittsdatum gem. § 9 Nr. 3a dieser Satzung erlöschen alle Ansprüche des Austretenden gegenüber dem Club.

§ 11 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:
 - a) Teilnahme an allen für die Mitglieder offenen Veranstaltungen des Clubs.
 - b) Kostenlose Anrufung des Deutschen Skatgerichtes über das Präsidium des Clubs.
 - c) Laufende Unterrichtung durch das Präsidium über Mitteilungen übergeordneter Verbände und über Entscheidungen des Deutschen Skatgerichtes auf Clubabenden und Versammlungen.
2. Pflichten der Mitglieder:
 - a) Befolgung der Satzung sowie der Beschlüsse von Präsidium und Mitgliederversammlung.
 - b) Pünktliche Entrichtung des Clubbeitrages.
 - c) Werbung für den Club und Pflege des Skatspiels im Sinne der internationalen Skatordnung.
 - d) Verantwortungsvolles Verhalten auf Spielabenden und bei öffentlichen Skatveranstaltungen, um dem Ruf des Clubs nicht zu schaden.

§ 12 – Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Das Präsidium

§ 13 – Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Jahreshauptversammlung (MV) muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung mit Tages-

ordnung veranlasst der Präsident nach Absprache mit dem Präsidium mindestens drei Wochen vorher, wobei der Aushang am Schwarzen Brett der Zustellung per Post entspricht. Anträge an die MV müssen spätestens 10 Tage vor der MV schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Die Anträge sind den Mitgliedern durch das Präsidium spätestens 5 Tage vor der MV zuzustellen.

2. Die MV nimmt die Jahresberichte entgegen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - c) des Spielleiters
 - d) des Schriftführers
 - e) des Schatzmeisters
 - f) des Jugendreferenten
 - g) der Damenreferentin
 - h) der Kassenprüfer
3. Sie erteilt oder versagt dem Schatzmeister und dem gesamten Präsidium die Entlastung.
4. Sie beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über Ausschlüsse von Mitgliedern.
5. Sie beschließt auf Vorschlag des Präsidiums Beitragshöhen, Aufnahmegebühren und Umlagen. Jede MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) Mitglieder anwesend sind (Ausnahme: § 24 der Satzung). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Die MV entscheidet über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt und die vorgesehenen Änderungen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben sind. Redaktionelle Änderungen der Satzung – insbesondere auf Verlangen der Registerbehörde – können durch Präsidiumsbeschluß vorgenommen werden.
6. Sie wählt anlässlich von Wahlen einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
7. Sie wählt das Präsidium (§ 14) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
8. Sie wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer; sofortige Wiederwahl ist nur einmal möglich.
9. Sie entscheidet über jegliche Anträge oder überträgt die Entscheidung dem Präsidium.
10. Sie beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Eine außerordentliche MV kann der Präsident jederzeit nach Bedarf unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Fristen einberufen. Er muß eine MV einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.
12. Von jeder MV wird ein Protokoll erstellt, welches auf der nächsten Präsidiumssitzung zu genehmigen und durch den Protokollführer und den Präsidenten abzuzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 14 – Das Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Spielleiter
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. Geschäftsführendem Präsidium

- b. Damenreferent
 - c. Jugendreferent
 - d. Stellvertretender Schriftführer
 - e. Stellvertretender Schatzmeister
 - f. Stellvertretender Spielleiter
 - g. Spartenleiter (falls weitere Sparte vorhanden)
3. Kein Präsidiumsmitglied darf mehr als zwei Präsidiumsmandate innehaben.
 4. Das Präsidium wird von der MV für die Dauer von zwei Kalenderjahren in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Blockwahl nur, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit ist entsprechend § 13. Nr. 7 zu verfahren.
 5. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann das Präsidium für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.
 7. Das Präsidium ist berechtigt, im Bedarfsfalle weitere Präsidiumsmitglieder aus der Mitgliedschaft zu benennen, welche durch die nächste JHV zu bestätigen sind und widerruflich durch das Präsidium besondere Aufgaben namens des Vereines wahrzunehmen haben.
 8. Das Präsidium kann einer oder mehreren Mannschaften des Vereines zusätzliche und/oder unterschiedliche Namen zuordnen.
 9. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und an die Beschlüsse der MV gebunden. Es delegiert die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf das geschäftsführende Präsidium.
 10. Die Mandate können durch eine außerordentliche MV vorzeitig beendet werden, wenn Präsidiumsmitglieder über einen längeren Zeitraum ihre Aufgabe(n) nicht mehr erfüllen.

§ 15 – Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident, bei dessen Verhinderung - die im Außenverhältnis nicht nachgewiesen werden muß – der Vizepräsident, führt die Geschäfte des Clubs, soweit diese nicht anderen Präsidiumsmitgliedern vorbehalten sind. Ausdrücklich bleibt ihm vorbehalten:

1. Den Club nach außen zu vertreten (§ 26 BGB).
2. Einladungen zu Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen zu veranlassen.
3. Sitzungen und Versammlungen zu leiten.
4. Ehrungen u.ä. vorzunehmen.
5. Seinen Präsidiumsmitgliedern Weisungen zu erteilen.
6. Bei Stimmengleichheit im Präsidium den Ausschlag zu geben.

§ 16 – Aufgaben des Vizepräsidenten

Er übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben. Im Außenverhältnis ist er ebenfalls Vertreter des Clubs i.S.v. 26 BGB. Im Innenverhältnis gelten die Regulierungsbestimmungen gem. § 15 Satz 1 i.V.m.§ 16 Satz 1 dieser Satzung. Im Einzelfalle wird er auf Weisung des Präsidenten tätig.

§ 17 – Aufgaben des Schriftführers

1. Der Schriftführer erledigt auf Weisung des Präsidenten alle schriftlichen Arbeiten.
2. Er fertigt Ergebnism Niederschriften über MV und Präsidiumssitzungen an. Die Niederschriften sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

3. Er hat Kopien der Niederschriften innerhalb von vier Wochen dem Präsidium zuzuleiten.

§ 18 – Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister verwaltet die Clubkasse und eventuelles Clubvermögen. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
2. Einzelheiten der Kassenführung regelt eine Arbeitsanweisung KASSE, die vom Präsidium erstellt wird.

§ 19 – Aufgaben des Spielleiters

1. Der Spielleiter ist verantwortlich für die Organisation und den Spielablauf an Spielabenden.
2. Er stellt für Turniere Mannschaften auf. Er sollte sich dabei an der aktuellen Clubwertung orientieren.
3. Er organisiert und überwacht die Teilnahme der Spieler des Clubs bei offiziellen Turnieren und Clubvergleichswettkämpfen.

§ 20 – Aufgaben der Damenreferentin

Die Damenreferentin organisiert nach Abstimmung mit dem Spielleiter Turniere mit ausschließlicher Damenbeteiligung und vertritt die Damen bei den Damenreferentinnen übergeordneter Verbände.

§ 21 – Aufgaben des Jugendreferenten

1. Er fördert die Jugendarbeit und führt mit Jugendlichen Trainingsnachmittag durch.
2. Der Jugendreferent organisiert nach Abstimmung mit dem Spielleiter Turniere mit ausschließlicher Jugendbeteiligung und vertritt die Jugendlichen bei den Jugendreferenten übergeordneter Verbände.
3. Er unterstützt bei der Koordinierung und Durchführung der Jugendausbildung an den Schulen, an denen der SC 85 Braunschweig e.V. Skatunterricht durchführt.

§ 22 – Aufgaben der Kassenprüfer

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Über- und Nachprüfung der Kassengeschäfte des Clubs. Die Überprüfung muß mindestens einmal jährlich (nach 2-wöchiger Voranmeldung) vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer haben Beanstandungen der MV mitzuteilen.

§ 23 – Spesenregelung

1. Für alle offiziellen Turniere werden Spesen bezahlt. Übernachtungskosten werden mit höchstens € 50,- vom Club bezuschusst.
2. Für alle offiziellen Turniere erhält der Fahrer (jeweils auf vier Personen im PKW bezogen) eine Fahrtkostenbeteiligung.

3. Die Höhe der Spesen und Fahrtkosten werden vom Präsidium festgelegt.
4. Zuschüsse übergeordneter Verbände müssen von den Mitgliedern an den Club abgeführt werden. Kostenerstattungen erfolgen ausschließlich über den Club.

5. Alle Zuschüsse werden gezahlt, wenn die Kassenlage es erlaubt.

§ 24 – Auflösung des Clubs

1. Für die Auflösung des Clubs ist eine nur für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung zuständig. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen zu dieser Versammlung weniger als 4/5 der Mitglieder, so ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen eine erneute MV einzuberufen, auf der zu dem Beschluß die 4/5-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
2. Die Versammlung ernennt zwei Liquidatoren.

§ 25 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 10.02.1996 als Ersatz für die bis dahin gültige Satzung von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie wurde jeweils am 26.01.2001 und am 17.01.2002 von der Jahreshauptversammlung geändert und ergänzt, sowie am 21.01.05 geändert und zusätzlich komplett neu beschlossen. Sie wurde am 20.01.2012 von der JHV geändert und ergänzt und zusätzlich komplett neu beschlossen.